

§ 103 WKG Wahl des Spartenobmannes und seiner Stellvertreter

WKG - Wirtschaftskammergesetz 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

1. (1) Nach der Verlautbarung der Mitglieder der Spartenkonferenz gemäß § 102 ist von diesen die Wahl des Spartenobmannes und seiner beiden Stellvertreter durchzuführen.
2. (2) Wählbar sind nur die Mitglieder der jeweiligen Spartenkonferenz.
3. (3) Die Bestimmungen des § 99 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß.

In Kraft seit 22.06.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at